

## **Geschäftsverteilungsplan für 2024**

Die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Halle (Westfalen) werden ab dem 01.01.2024 wie folgt verteilt:

### **A.:**

Es bearbeiten:

#### **I. Direktor des Amtsgerichts Zengerling:**

neben den Geschäften der Justizverwaltung

- 1.) die Hinterlegungssachen,
- 2.) die Auswahl der Schöffen,
- 3.) die richterliche Tätigkeit nach dem Schiedsamtsgesetz NRW,
- 4.) die Grundbuchsachen,
- 5.) die Zivilprozesssachen (B, C, H) einschließlich der Entscheidungen nach § 794 a ZPO mit den Endziffern 3 – 5,
- 6.) die Sachen des Landwirtschaftsgerichts,
- 7.) die Nachlasssachen,
- 8.) die Entscheidung über die Ablehnung und Selbstablehnung der Richter am Amtsgericht große Beilage, Brinkschröder und Intrup.

#### **II. Richter am Amtsgericht Hunke:**

neben den Geschäften der Justizverwaltung

- 1.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Stadt Halle und die Gemeinde Steinhagen,
- 2.) die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO,
- 3.) alle richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Richter/innen zugewiesen sind.

### **III. Richter am Amtsgericht große Beilage:**

- 1.) die Sachen des Familiengerichts, sofern in selbständigen Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Familienname des Kindes und in den sonstigen Familiensachen der Familienname des Antragsgegners den Anfangsbuchstaben A – F, H sowie S – Z hat sowie sämtliche Adoptionssachen. Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe dieses Namens,
- 2.) die Entscheidung über die Ablehnung und Selbstablehnung von Direktor des Amtsgerichts Zengerling, Richterin am Amtsgericht Schürmann, Richter am Amtsgericht Hunke und Richterin Strauß.

### **IV. Richter am Amtsgericht Brinkschröder:**

- 1.) die Sachen des Familiengerichts, sofern in selbständigen Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Familienname des Kindes und in den sonstigen Familiensachen der Familienname des Antragsgegners den Anfangsbuchstaben G und I – R hat. Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe dieses Namens,
- 2.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Stadt Vermold.

### **V. Richter am Amtsgericht Intrup:**

- 1.) die Sachen des Jugendgerichts einschließlich der Zustimmungen gem. §§ 153 ff. StPO und die Auswahl der Jugendschöffen,
- 2.) die Bewährungsaufsicht in Jugendschutzsachen,
- 3.) die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Erwachsene,

- 4.) die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen und OWi-Sachen und die Sachen nach §§ 210 Abs. 3, 458 Abs. 2 StPO, sofern Richterin Strauß entschieden hat,
- 5.) Angelegenheiten, die nach dem Polizeigesetz NRW zu erledigen sind,
- 6.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Städte Borgholzhausen und Werther.

#### **VI. Richterin am Amtsgericht Schürmann:**

- 1.) die Zivilprozesssachen (B, C, H) einschließlich der Entscheidungen nach § 794 a ZPO mit den Endziffern 1 und 2 sowie 6 – 0,
- 2.) die Zwangsvollstreckungssachen (M, K).

#### **VII. Richterin Strauß:**

- 1.) die Erwachsenenstrafsachen einschließlich der Bewährungsaufsicht und der Zustimmungen gemäß §§ 153 ff. StPO,
- 2.) die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen und OWi-Sachen und die Sachen nach §§ 210 Abs. 3, 458 Abs. 2 StPO, sofern Richter am Amtsgericht Intrup, Richter am Amtsgericht Hunke, Richterin am Amtsgericht Horstmann, Richter am Amtsgericht große Beilage, Richter Meyer, Richter am Amtsgericht Brinkschröder, Richterin Seyfeli oder Richter Freudenberg entschieden haben,
- 3.) die Geschäfte des Ermittlungsrichters.

#### **B.:**

Beratungshilfesachen und Rechtshilfesachen bearbeitet der Richter / die Richterin, der/die für das jeweilige Sachgebiet selbst zuständig wäre; maßgeblich bei einer Verteilung nach Endziffern ist die Endziffer der Beratungshilfesachen. Soweit eine solche Zuständigkeit nicht besteht, gilt A II. Ziff. 3).

### **C.:**

Der richterliche Bereitschaftsdienst in den dienstfreien Zeiten an Werktagen und an den Wochenenden ist gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der geltenden Bereitschaftsdienst-Verordnung für den Bezirk des Landgerichts Bielefeld konzentriert. Er wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld in Verbindung mit den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte Bielefeld und Gütersloh geregelt. Das Präsidium des Amtsgerichts Halle (Westf.) stimmt dieser Regelung ausdrücklich zu.

Der Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Werktagen ab 7:30 Uhr bis zum Ende der allgemeinen Dienstzeit (montags/dienstags 16:00 Uhr; mittwochs – freitags je 15:30 Uhr) wird – unter Vorrang der originären Dezernatszuständigkeit gemäß Abschnitt A. und der Vertretungsregelung gem. Abschnitt D. – wie folgt versehen:

montags durch	Richter am Amtsgericht Intrup (ungerade Kalenderwochen) Richter am Amtsgericht Hunke (gerade Kalenderwochen)
dienstags durch	Richter am Amtsgericht große Beilage
mittwochs durch	Richter am Amtsgericht Brinkschröder
donnerstags durch	Direktor des Amtsgerichts Zengerling
freitags durch	Richterin am Amtsgericht Schürmann

### **D. Vertretungsregelung:**

Es werden vertreten

#### **I. Direktor des Amtsgerichts Zengerling**

durch Richterin am Amtsgericht Schürmann,  
in Verwaltungssachen durch Richter am Amtsgericht Hunke,  
Ersatzvertreter: in Verwaltungssachen Richter am Amtsgericht große Beilage, im  
Übrigen Richter am Amtsgericht Brinkschröder.

#### **II. Richter am Amtsgericht Hunke**

durch Richter am Amtsgericht Intrup  
Ersatzvertreter: 1. Richterin Strauß, 2. Richter am Amtsgericht Brinkschröder

### III. Richter am Amtsgericht große Beilage

durch Richter am Amtsgericht Brinkschröder

Ersatzvertreter: Richterin am Amtsgericht Schürmann

### IV. Richter am Amtsgericht Brinkschröder

in den Sachen des Familiengerichts durch Richter am Amtsgericht große Beilage

Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Zengerling;

im Übrigen durch Richter am Amtsgericht Intrup

Ersatzvertreter: 1. Richter am Amtsgericht Hunke, 2. Richterin Strauß

### V. Richter am Amtsgericht Intrup

durch Richterin Strauß

Ersatzvertreter: 1. Richter am Amtsgericht Hunke,

2. Richter am Amtsgericht Brinkschröder (nur in Betreuungssachen)

### VI. Richterin am Amtsgericht Schürmann

durch Direktor des Amtsgerichts Zengerling

Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht große Beilage

### VII. Richterin Strauß

durch Richter am Amtsgericht Hunke

Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht Intrup

Ist der Ersatzvertreter verhindert, so vertreten sich alle Richter gegenseitig, und zwar in alphabetischer Reihenfolge der Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen.

### E.:

#### **Für die Zuständigkeit in Familiensachen gilt Folgendes:**

- 1) Soweit die Zuständigkeit auf den Namen der beklagten Partei / des Antragsgegners abstellt, ist bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe derjenigen Partei / des Beteiligten maßgebend, deren/dessen Name nach dem Alphabet an erster Stelle steht.

- 2) Ist ein Insolvenzverwalter Partei, so wird bei der Bestimmung der Zuständigkeit nicht auf seinen, sondern auf Namen und Geschäftssitz, hilfsweise des Wohnsitz des Gemeinschuldners abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn ein Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Betreuer, Vormund oder Pfleger Partei ist.
- 3) Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen 'An der Brügge', 'Graf von Landsberg', 'El-Nasser', der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
- 4) Bei Gemeinden und Kirchengemeinden, Kreisen, Landschaftsverbänden, Bundesländern, der Bundesrepublik usw. sowie bei Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz 'Bad' gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
- 5) Wenn der Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich anderes aufführt, ist der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter zur Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn er bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Dies gilt auch, wenn der Richter die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat.
- 6) Während der Anhängigkeit einer Familiensache ist der dafür zuständige Richter auch für weiter anhängig werdende Familiensachen bzgl. dieser Beteiligten zuständig. Wird die Ehesache rechtshängig, ist der Richter der Ehesache auch für alle übrigen Familiensachen, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, zuständig. Wird eine Familiensache hinsichtlich mehrerer Kinder anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jüngsten Kindes.

